

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 49

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Pauschalangebot soll nur ausnahmsweise verlangt werden, wenn Umfang und Gestalt der Arbeit oder Lieferung bereits in allen Einzelheiten feststeht.

Art. 13. Die im Eingabeformular anzugebenden Arbeits- und Lieferungsfristen sind so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse eine tadellose Arbeit erwartet werden kann.

Bei Arbeiten und Lieferungen, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind wenn möglich die Anordnungen so zu treffen, daß die Ausführung in die für das betreffende Gewerbe stille Zeit verlegt werden kann.

IV. Form und Inhalt der Angebote.

Art. 14. Die Angebote sind bei den öffentlichen Ausschreibungen unter Benutzung eines der den Bewerbern zur Verfügung gestellten Eingabeformulare, von diesen unterschrieben, in verschlossenem Umschlag, mit der betreffenden Überschrift versehen, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen oder der Post frankiert zu übergeben. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabetermins vom letzten Tag der Eingabefrist tragen.

Art. 15. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen und sollen enthalten:

- a) die geforderten Einheitspreise und die Gesamtsummen;
- b) bei Kollektivangeboten die Erklärung der einzelnen Teilhaber, daß sie sich solidarisches verpflichten, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten;
- c) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Materialien und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe;
- d) Muster und Proben müssen ebenfalls auf den Eingabetermin eingesandt und derart bezeichnen sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören.

Art. 16. Mit der Einreichung eines Angebotes ist auch ohne besondere ausdrückliche Erklärung die Annahme der für die Bewerbung aufgestellten Grundlagen (Art. 5) durch den Bewerber zugestanden.

Art. 17. Die Bewerber bleiben bei ihren Angeboten während vier Wochen vom Eingabetermin an behaftet. Immerhin sollen Angebote, in denen der Bewerber für die Übernahme der Arbeiten eine kürzere Frist zur Bedingung macht, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 18. Eine Entschädigung für Projekte, Pläne und Muster, die der Bewerber in Abweichung der Submissionsunterlagen von sich aus erstellt, wird nur für den Fall und insoweit gewährt, als sie bei der Ausschreibung versprochen wurde.

Die Benützung der vom Bewerber eingesandten Projekte, Pläne und Muster darf, wenn ihm die Arbeit nicht zugeschlagen wird, nur gegen von der Baudirektion festzusetzende Entschädigung stattfinden.

Art. 19. Ein Rückzug der Eingabe kann vor Ablauf der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Jede Abänderung von Angeboten nach ihrer Eröffnung ist, offenbare Irrtümer vorbehalten, unzulässig; ebenso die Annahme von Nachgeboten in irgendwelcher Form.

(Schluß folgt)

Verbandswesen.

Die Gründung eines zürcherisch-kantonalen Wagnermeister-Verbandes ist in einer letzten Sonntag in Zürich abgehaltenen, zahlreich besuchten Versammlung von Wagnermeistern des Kantons Zürich einstimmig beschlossen worden. Zum Präsidenten wurde H. Frei in

Affoltern (bei Zürich) gewählt. Ein provisorischer Statuten-Entwurf und Preis-Tarif erhielten die Genehmigung der Versammlung. Als Obmann für eine Wagnerlehrstellen-Vermittlung wurde H. Müller, sen., in Bellheim, bestimmt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Graubünden. Wie dem „Dovere“ geschrieben wird, verkaufte die Gemeinde Roveredo das Holz aus ihren Waldungen Rotondo und Gravedaja an die Firma Kessler & Jüngold. Das Holz, etwa 400,000 Doppelzentner — im Tessin und in einigen benachbarten Talschaften vollzieht sich der Holzhandel nach dem Gewicht — erreichte den fabelhaften Preis von Fr. 2.25 der Doppelzentner. Der Abtransport wird in den Jahren 1918 und 1919 erfolgen.

Verschiedenes.

† Baumeister Johann Calonder in Trins (Graubünden), der Vater unseres Bundespräsidenten, Dr. Felix Calonder, starb am 2. März im Alter von 91 Jahren. Er war ein tüchtiger Berufsmann und in seinem ganzen Wesen eine biedere ruhige Bündnernatur.

Höchstpreise für Teer und Teerprodukte. Durch Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements bleiben die bisherigen Höchstpreise und übrigen Verkaufsbedingungen für Teer und Teerprodukte auch für den Monat März 1918 gültig.

Eidgenössische Unfallversicherung. Die Zahl der versicherten Arbeiter und Angestellten wird gemäß einer Schätzung der Leitung der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern etwa 600,000 betragen. Bei einem Durchschnittslohn von Fr. 1400, der aber für die heutigen Verhältnisse viel zu niedrig berechnet ist, beträgt die Lohnsumme 840 Millionen Franken. Nimmt man die Prämie im Mittel zu 4 % des Lohnes an, so beträgt die Prämiensumme für die Betriebsunfälle 33,600,000 Franken. Für die Nichtbetriebsunfälle wird sie zu 5 1/2 % Promille des Lohnes angenommen, woran aber der Bund ein Viertel tragen muß. Diese Gesamtprämie ist 4,620,000 Franken und der Anteil des Bundes beträgt 1,115,000 Fr. Der Bund hat außerdem laut Gesetz die Hälfte der Verwaltungskosten zu übernehmen; zu 14 % der Prämiensumme angesetzt, steigen diese auf 5,350,000 Fr., und also für den Bund auf 2,675,000 Franken.

Fürsorge für Arbeitslose. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat zum Studium der Frage der Arbeitslosenfürsorge im Einverständnis mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter eine Kommission bestellt, welche über die von Bundes wegen aufzustellenden Richtlinien oder Vorschriften Anträge ausarbeiten soll. Diese Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

Präsident der Kommission: Herr Regierungsrat und Nationalrat Dr. Mächler in St. Gallen. Vertreter der Arbeitgeber: Nationalrat Alfred Frey, Präsident des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich; J. Funk, Vizepräsident des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Baden; Nationalrat Mosimann, Präsident des Chambres suisses de l'horlogerie, La Chaux-de-Fonds; Nationalrat Syz, Zürich; August Schirmer, Spenglermeister und Kantonsrat, St. Gallen. Vertreter der Arbeiter: Karl Dürr, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Bern; Nationalrat Dr. Feigenwinter,